

Kurzübersicht zur Mitteilung 31 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke

Grundsätzlich sind alle Zuwendungen, die eine im öffentlichen Dienst beschäftigte Person annimmt, genehmigungspflichtig. Von der Genehmigungspflicht sind nicht nur Zuwendungen betroffen, die im Namen der LHM angenommen werden, sondern auch solche, die an Dritte (z. B. Schüler, Eltern oder wohltätige Organisationen) weitergegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- **Geldzuwendungen** dürfen **nicht bar** angenommen werden.
- Zuwendungen **an** den Elternbeirat/Förderverein sind von diesen Regularien nicht betroffen!
- Zuwendungen, die für den **Personalaufwand** an **staatlichen** Schulen verwendet werden sollen, müssen durch die Regierung von Oberbayern genehmigt werden.
- Zuwendungen über 10.000,00 Euro sind durch den Stadtrat genehmigen zu lassen – hierzu kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Geschäftsbereich.
- Die Genehmigung hat immer im voraus zu erfolgen!
- Alle Zuwendungsangebote müssen dokumentiert werden.
- Softwarezuwendungen müssen ab einem Wert von 0,01€ genehmigt werden - die Funktion der annahmehberechtigten Person 1 übernimmt hierbei RBS-IT-KM-SPM

Wertgrenzen zur Zuwendungsannahme (dezentrale Einrichtungen)

Wertgrenze (gilt je Zuwendungsgeber/ je Kalenderjahr)	Annahmehberechtigte Person 1	Annahmehberechtigte Person 2
0,01 Euro - einschl. 50,00 Euro	Einrichtungsleitung	Kassenkraft
50,01 Euro - einschl. 1.000,00 Euro	Geschäftsbereich A: zuständige Abteilungsleitung Geschäftsbereich B: Leitung	Geschäftsleitung, Abt. Finanzen (GL 2)
1.000,01 Euro - einschl. 5.000,00 Euro	Geschäftsbereich A: Leitung Geschäftsbereich B: Leitung	Geschäftsleitung
5.000,01 Euro - 10.000,00 Euro	Geschäftsleitung	Referatsleitung

Wertgrenze (gilt je Förderverein / je Kalenderjahr)	Annahmehberechtigte Person 1	Annahmehberechtigte Person 2
0,01 Euro - einschl. 1.000,00 Euro	Einrichtungsleitung	Kassenkraft
1.000,01 Euro - einschl. 5.000,00 Euro	Geschäftsbereich A: Leitung Geschäftsbereich B: Leitung	Geschäftsleitung
5.000,01 Euro - 10.000,00 Euro	Geschäftsleitung	Referatsleitung

Wertgrenze (gilt für den Elternbeirat / je Kalenderjahr)	Annahmehberechtigte Person 1	Annahmehberechtigte Person 2
Einzelzuwendungen bis einschl. 10.000,00 Euro, maximal bis 50.000,00 Euro Gesamtwert	Einrichtungsleitung	Kassenkraft
Einzelzuwendungen über 10.000,00 Euro oder jährlicher Gesamtwert über 50.000,00 Euro	Beschlussfassung im Bildungsausschuss	

Nähere Informationen (insbesondere zur Dokumentation von Zuwendungen) finden Sie im Finanzwiki RBS unter folgendem Link:
http://wiki01.muenchen.de/rbs_finanzwiki/index.php/Spenden_und_Sponsoring

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

RBS – GL 2.13 Kassen- und Kontenverwaltung, IKS
 E-Mail: gl2-kav.rbs@muenchen.de